



# STADT LETMATHE

## Bebauungsplan Nr. 31 Flehmebachtal

Gemarkung Letmathe Flur 5

Gemarkung Oestrich Flur 24

Maßstab 1:500



Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Flehmebachtal"  
(Ausdehnung der Baugrenze nach Süden und Osten auf den baurechtlich notwendigen  
Abstand von 5 m auf dem Grundstück Gemarkung Letmathe, Flur 5, Flurstück 313)

Die vereinfachte 1. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 10 des Bundesbau-  
gesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt  
Letmathe vom 26.8.1970 als Satzung beschlossen worden.

Letmathe, den 23.12.70  
Der Bürgermeister  
*Haarmann*  
(Haarmann)

Dieser geänderte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom  
23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ab 17.11.1970 öffentlich aus.

Letmathe, den 23.12.70  
Der Bürgermeister  
*Haarmann*  
(Haarmann)



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Flehmebachtal"  
- Vereinfachte Änderung -  
Betriebe an der Westgrenze des Grundstücks Gemarkung Letmathe, Flur 5,  
Flurstück 102, wird eine überbaubare Grundstücksfläche (G) von  
24 x 6 m Fläche einräumbar, zweigeschossigen Wohnbau zu gestatten.  
Änderung u. Wiedergeschickelung 16.10.74 § 2 Abs. 1 BBauG  
Umschreibung des Baugrenzen 16.10.74 § 2 Abs. 6 BBauG  
Satzung 16.10.74 § 10 BBauG  
Bürgermeister *Haarmann*  
Der Regierungspräsident *Arnsberg*  
Bauvermessung 31.10.74 § 12 BBauG

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
o	Offene Bauweise
△	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
—	Baugrenze
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet Die in § 4 Abs. (3) aufgeführten Ausnahmen 1-4 sind zugelassen. Im übrigen finden die Vorschriften des § 17 Abs. (1) BauNVO Anwendung.
■	Nicht überbaubare Grundstücksfläche Garagen sind mit Flachdach und umlaufendem Gesims zu versehen und nur an den ausgewiesenen Stellen zu errichten.
□	Stellplätze und Garagen
Maß der baulichen Nutzung	
Zahl der Vollgeschosse	
z.B. II	als Höchstgrenze
z.B. (II)	zwingend
z.B. 0,4	Grundflächenzahl
z.B. (0,8)	Geschoßflächenzahl
Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der BauNVO über Bauweise und Grenzabstände bleiben unberührt.	
Dachneigung und Firstrichtung sind zwingend.	
FI	Flachdach
S	Satteldach
z.B. 30°	Dachneigung
—	Firstrichtung
Verkehrsflächen u. Anlagen	
—	Straßenverkehrsflächen
—	Bürgersteige, Schrammbord, Öffentliche Wege, Wege mit Garagenzufahrt
—	Straßenbegrenzungslinie
●	Straßenbeleuchtung
Versorgungsanlagen	
△	Umspannung (Trafo)
—	Kanal (Grunddienstbarkeit bei Privatgrundstücken)
Sonstiges	
■	Kirche
□	Kinderspielplatz
Ga	Garagen
St	Stellplätze
(3)	Neue Hausnummern

Bau-Nutzungs-Verordnung 1968

Darstellung ohne Normcharakter	
—	Gemarkungsgrenze
—	Flurgrenze
—	Flurstücksgrenze
—	Eigentumsgrenze
—	Geplante Grenze
Höhe über NN	
—	1m Höhenschichtlinie
—	5m
—	10m

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
Iserlohn, den 12.6.1968  
*Wais*  
KREISVERMESSUNGSRAT  
Die Planunterlage ist nach vorliegenden Katasterkarten angefertigt worden.  
*Loers*  
BEH. GEPR. VERM. TECHN.

Aufgestellt:  
Planungsamt der Stadt Letmathe  
Letmathe, den 9.6.1969  
*Käwe*  
STADTBAUASSESSOR

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 20.1.1969 bis 20.2.1969 offengelegen.  
Letmathe, den 30.7.69  
Der Stadtdirektor  
*Vinnul*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Letmathe vom 8.7.1967 als Satzung aufgestellt worden.  
Letmathe, den 30.7.69  
Der Bürgermeister  
*Haarmann*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 14.10.1969 genehmigt worden.  
Arnsberg (West) den 23.10.1969  
Der Regierungspräsident  
*Arnsberg*

Dieser mit Verfügung vom 14.10.1969 genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ab 23.3.1970 öffentlich aus.  
Letmathe, den 16.3.1970  
Der Stadtdirektor  
*Haarmann*  
Der Bürgermeister  
*Haarmann*